

Geschichte der Arbeitslosenversicherung



« Der Zusammenbruch des Aktienmarktes in der New Yorker Wall Street 1929 leitete die größte Weltwirtschaftskrise aller Zeiten ein. Hunderttausende Amerikaner verloren in dieser Zeit ihre Stelle. Von den rund 6 000 Menschen in der Schlange, die alle auf eine neue Stelle hofften, wurden nur 135 angestellt. » Encarta On line (Enzyklopädie), <http://www.encarta.de>

Aufbau des Referats

1. Definition der Arbeitslosigkeit
2. Statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit
3. Entwicklung der Arbeitslosenversicherung
 - a. Ende 19. Jh. bis 1. Weltkrieg
 - b. 1. Weltkrieg
 - c. Zwischenkriegszeit
 - d. 2. Weltkrieg
 - e. Nachkriegszeit
 - f. 70er bis heute
4. Wirtschaftsgeschichte der Schweiz
 - a. Problematik
 - b. Wirtschaftskrisen
5. Textauszüge zur Gesetzgebung
6. Bibliographie
7. Anhang
 - a. Geschichte der Arbeitslosenversicherung

1. Definition der Arbeitslosigkeit gemäss dem BIGA

Als arbeitslos gemäss BIGA gelten Personen die nicht erwerbstätig sind und eine Teil- oder Vollzeiterwerbstätigkeit suchen oder teilzeiterwerbstätig sind und eine Vollzeiterwerbstätigkeit suchen und bereit sind, sofort mit einer Tätigkeit zu beginnen und sich bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden und älter als 14 Jahre sind.

2. Statistische Erfassung der Arbeitslosen

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:

Erstellt aufgrund der von den kantonalen Arbeitsämtern erhaltenen Vollerhebung monatlich eine Statistik der eingeschriebenen Arbeitslosen

$AL\text{-Quote} = (\text{Ganz- und Teilarbeitslose} : \text{Erwerbsbevölkerung aus Volkszählung}) \times 100$

Bundesamt für Statistik:

Am 12.3.1990 erliess der Bundesrat die Verordnung über die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Die SAKE soll repräsentative Ergebnisse über die Erwerbsstruktur und das Erwerbsverhalten der schweizerischen Wohnbevölkerung liefern.

Die SAKE unterscheidet erwerbstätige, erwerbslose und nicht erwerbstätige Personen:

- Erwerbstätig sind alle Personen, die in der abgeschlossenen Woche vor der Befragung mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben, sei es selbständig oder unselbständig oder in der abgeschlossenen Woche vor der Befragung nicht gearbeitet haben, aber trotzdem eine formelle Arbeitsbeziehung zu einem Arbeitgeber besitzen.
- Erwerbslos sind alle Personen, die in der abgeschlossenen Woche vor der Befragung nicht erwerbstätig waren und in den vier vorangegangenen Wochen eine Arbeit gesucht haben und in dieser Zeitspanne eine oder mehrere Suchaktionen unternommen haben und innerhalb der nächsten vier Wochen eine Stelle antreten können.
- Nichterwerbstätig sind alle Personen, die in der abgeschlossenen Woche vor der Befragung weder erwerbstätig noch erwerbslos waren

$AL\text{-Quote} = (\text{Zahl der Erwerbslosen gem. SAKE} : \text{Zahl der Erwerbspersonen gem. SAKE}) \times 100$

3. Entwicklung der ALV

Ende 19. Jh. bis 1914:

Die erste Arbeitslosenkasse, beruhend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, entstand 1893 in Bern. 1894 versuchten die beiden Industriekantone Basel und Zürich die Einführung der ALV. Es existierten bereits früher *private* Institute der ALV; die damaligen privaten Einrichtungen können in drei Gruppen unterteilt werden:

- Versicherungsgemeinschaften, die innerhalb der Gewerkschaften bestimmter Berufe gebildet wurden (z.B.: Schweiz. Typographenbund 1884)
- Versicherungsgemeinschaften der Arbeitnehmer eines bestimmten Ortes, die mehrere Berufszweige umfassten und öfters finanzielle Hilfe durch die Öffentlichkeit erhielten. (z.B. gewerkschaftliche Arbeitslosenkasse Basel 1901)
- Versicherungsgemeinschaften, die auch die Arbeitgeber zur Finanzierung heranzogen. (z.B. Kasse der Stickereiarbeiter in St. Gallen 1894)

1. Weltkrieg:

1917 errichtete der Bund einen Fonds für Arbeitslosenfürsorge, die bis 1923 Unterstützung leistete. Die damit geschaffene AL-Unterstützung beschränkte sich auf Arbeiter privater Unternehmen industrieller oder gewerblicher Art, die in Folge *der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Krieges* arbeitslos wurden.

Zwischenkriegszeit:

Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 → Subventionsgesetz

Anspruch auf Versicherungsleistung:

- Keine Auszahlungen an Versicherte unter 16 Jahren.
- Keine Unterstützung für Personen, die dauernd erwerbsunfähig sind.
- Die Staatszugehörigkeit ist insoweit von Bedeutung, als die anerkannten Kassen jene Ausländer mit deren Heimatstaat die Schweiz ein entsprechendes Abkommen getroffen hat, gleich behandeln müssen, wie die Schweizerbürger. Für Ausländer, deren Heimatstaat in der AL-Fürsorge die Schweizer ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen, oder in deren Heimatstaat eine der schweizerischen gleichwertigen AL-Fürsorge nicht besteht, kann der Bundesrat den Bundesbeitrag verweigern oder herabsetzen.
- Die Doppelmitgliedschaft ist untersagt.

Versicherungsleistung:

- Bezugsberechtigung frühestens nach einer Mitgliedschaft und Prämienleistung von 180 Tagen und frühestens 3 Tage nach erfolgter Anmeldung beim Arbeitsnachweis.
- Das Taggeld darf nur ausgerichtet werden an Versichert, die unverschuldet arbeitslos werden, sich beim Arbeitsnachweis einschreiben lassen und keine angemessene Arbeit finden.
- Der Berechnung des Taggeldes ist als ausfallender normaler Verdienst derjenige Lohn zugrunde zu legen, den die Versicherten im Zeitpunkt des Taggeldbezuges bei der üblichen Beschäftigung erzielen könnten.
- Die Dauer der Bezugsberechtigung innert 360 Tagen soll 90 Tage nicht überschreiten.

2. Weltkrieg:

Nach Ausbruch des 2. Weltkrieges entstand die Neuordnung vom Jahre 1942 auf dem Wege der Kriegsvollmachten. Diese behielt zwar das Subventionssystem bei, die Versicherungsfähigkeit und die Anspruchsberechtigung wurden jedoch von Bundes wegen *einheitlich geordnet*. Die Kantone wurden verpflichtet, gleich hohe Beiträge zu leisten wie der Bund.

50er-Jahre:

Bundesgesetz vom 22. Juni 1951:

Anspruch auf Versicherungsleistung:

- wer in der Schweiz Wohnsitz hat,
- wer regelmässig als Arbeitnehmer eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- wer aufgrund seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie seiner persönlichen Verhältnisse vermittlungsfähig ist,
- wer das 16., nicht aber das 60. Altersjahr überschritten hat, es sei denn, dass er bei Vollen- dung des 60. Altersjahrs bereits einer Kasse angehört,
- wer während 6 Monaten Mitglied einer Kasse gewesen ist und während der Dauer der Mit- gliedschaft die Prämien bezahlt hat;
- wer innerhalb der letzten 365 Tage vor der Geltendmachung des Anspruchs währen 150 Ar- beitstagen als Arbeitnehmer tätig war,

- wer einen anrechenbaren Verdienstausschlag erlitten hat;
- Der Versicherte muss sich, im Allgemeinen täglich, beim zuständigen Arbeitsamt melden, um den Arbeitsausfall sowie seine Vermittlungsfähigkeit bescheinigen zu lassen.

Versicherungsleistung:

- Die AL-Entschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet. Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung und Zulagen für die Erfüllung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten.
- Die Grundentschädigung beträgt für Versicherte, die eine Unterhaltspflicht oder eine Unterstützungspflicht erfüllen 65 % und für die übrigen Versicherten 60 % des versicherten Tagesverdienstes, vermindert um je ein halbes Prozent für jeden Franken, um den der versicherte Verdienst Fr. 24.-- übersteigt.
- Das Taggeld darf 85 % des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen. Der Versicherte hat Anspruch auf höchstens 90 Tage volle Taggelder im Kalenderjahr und auf höchstens 315 Taggelder im Verlaufe von vier aufeinander folgenden Jahren.
- Versicherte, die das 65. Altersjahr überschritten haben, haben nur noch Anspruch auf insgesamt 360 Taggelder.
- In Zeiten andauernder erheblicher AL kann die Höchstzahl von 90 Taggeldern für die ganze Schweiz oder für einzelne Erwerbszweige oder Landesgegenden auf 120 und bei schwerer Verschärfung der AL auf 150 Taggelder erhöht werden. In diesem Falle erhöht sich die Maximalzahl von 315 Taggeldern um die zusätzlich gewährten Taggelder

70er Jahre:

Art. 34^{novies} aBV:

„¹ Der Bund regelt auf dem Wege der Gesetzgebung die Arbeitslosenversicherung. Er kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge aufstellen.

² Die Arbeitslosenversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Der Bund sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende sich unter bestimmten Voraussetzungen versichern können.

³ Die Arbeitslosenversicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz und fördert durch finanzielle Leistungen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

⁴ Die Arbeitslosenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Das Gesetz begrenzt die Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens sowie des Beitragssatzes. Der Bund und die Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

⁵ Die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft wirken beim Erlass und Vollzug der Vorschriften mit.“

Wichtigste Elemente der Neuordnung → allgemeines Obligatorium und lohnprozentuale Finanzierung.

90er-Jahre:

1992 → erneute Rezession → dringlicher Bundesbeschluss vom 19.3.1993:

1996 → zweite Teilrevision → Prioritätenwechsel → enge Koppelung von Taggeldzahlungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Massnahmen (Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen) → Arbeitslose erhalten Taggelder, wenn sie an solchen Massnahmen teilnehmen.

4. Wirtschaftsgeschichte der Schweiz

Geht man näher auf das Thema Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in der Schweiz ein, so tut man gut daran, auch einiges über die Wirtschaftsgeschichte unseres Landes zu wissen. Es liegt auf der Hand, dass die Arbeitslosigkeit eng mit dem der wirtschaftlichen Entwicklung in Zusammenhang steht: in konjunkturellen Aufschwüngen haben wir eine merklich Abnahme der Arbeitslosenzahlen, in wirtschaftlich schlechten Zeiten dagegen einen teilweise drastischen Aufschwung.

Problematik der Schweizer Wirtschaft

Die Grösse und geographische Lage unseres Landes war im Laufe der Industrialisierung im 19. Jahrhundert für die wirtschaftliche Entwicklung massgebend: für die ansässige Industrie war der Binnenmarkt schlicht zu klein, aber auch die Qualität der Produkte bereits so hoch, dass sich schon früh eine grosse **Exportindustrie** entwickelte, welche auf die Bedürfnisse von Abnehmern aus dem Ausland abgestimmt war. Dies machte die junge Schweiz bereits sehr früh in ihrer Geschichte **stark abhängig vom weltweiten Wirtschaftsverlauf**, was in Krisenzeiten dementsprechenden Einfluss auf den hiesigen Arbeitsmarkt hatte (und immer noch hat)! Heute hat der Dienstleistungssektor mit seinen Banken- und Versicherungskonzernen die Rolle der "Exportindustrie" eingenommen. Auch sie ist direkt von der Entwicklung der Weltwirtschaft betroffen.

Das **Fehlen von natürliche Rohstoffen** kommt zu der angetönten Problematik noch hinzu.

Wirtschaftskrisen

Aufgrund obiger Ausführungen ist es nicht verwunderlich, dass die Schweiz von allen bisherigen Weltwirtschaftskrisen betroffen war – teilweise sogar stärker und länger als dies in anderen Ländern der Fall war (vgl. auch: kommentiertes Diagramm "Arbeitslosenzahlen 1920 – 2000"):

- | | |
|-------------|--|
| 1919 – 1923 | Nachkriegsdepression
Die Industrialisierte Schweiz wird zum ersten Mal hart von einer Massenarbeitslosigkeit getroffen, die Arbeitslosigkeit erreicht mit 4,5% einen Spitzenwert. |
| 1929 – 1936 | Weltwirtschaftskrise
Das zweite Mal innerhalb von 10 Jahren steht die Schweizer Wirtschaft vor einer Depression: Diese ist fordert noch mehr Arbeitslose und dauert mehr als sechs Jahre. |
| 1974 – 1976 | Weltwirtschaftskrise, auch "Ölkrise"
Trifft die Schweiz von allen Industriestaaten am härtesten, da man überhaupt nicht darauf vorbereitet ist und sich bereits länger existierende Probleme bemerkbar machen. Die Arbeitslosenzahlen sind aber im Vergleich gering, da viele Fremdarbeiter das Land verlassen und sich die anderen, unversicherten Personen aus dem Arbeitsmarkt zurück ziehen. Tatsächlich gehen 11% der Stellen verloren. |
| 1991 – 1996 | Rezession der 90er
Die zweite grosse Krise im 20. Jahrhundert übersteigt sogar das Mass der Weltwirtschaftskrise der 30er. Vor allem junge, unqualifizierte und somit billige Arbeitskräfte sind vom Stellenabbau betroffen. Die Arbeitslosenkassen werden während mehr als 5 Jahren arg strapaziert. |

5. Textauszüge zur Gesetzgebung

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die **Förderung der Arbeitslosenversicherung**, vom 17. September 1923:

« ... Die finanzielle Beihilfe an die Arbeitslosen, die keine Beschäftigung finden konnten, bestand nach unserem System der Arbeitslosenfürsorge in Unterstützungen, die ausschliesslich zu Lasten der Öffentlichkeit und zum Teil der Arbeitsgeber fielen. Das reine Unterstützungssystem hat verschiedene Nachteile; es belastet den Staat zu stark und erweckt vielfach bei den Arbeitern, die an der Lastentragung in keiner Weise interessiert sind, allzu grosse Begehrlichkeiten. Es hat auch den Nachteil, dass der Anspruch auf Unterstützung naturgemäss vielfach vom Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt, im Gegensatz zur Versicherung, welche dem Arbeitslosen einen satzungsgemässen Rechtsanspruch gewährt. Man ist daher allgemein einig, dass das Unterstützungssystem durch eine Arbeitslosenversicherung abzulösen sei. ... »

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung**, vom 16. August 1950:

« ... Abgesehen von den Möglichkeiten eines gewissen Ausgleichs der konjunkturellen Schwankungen durch interventionistische, handels-, währungs- und steuerpolitische Massnahmen bilden der Arbeitsnachweis, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenunterstützung die drei grossen Eckpfeiler im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. In immer stärkerer Masse hat sich, hauptsächlich auf Grund der Erfahrungen der Krise der dreissiger Jahre, die Auffassung durchgesetzt, dass die Arbeitsbeschaffung der blossen Unterstützung vorzuziehen ist, da nur durch die Beschäftigung der arbeitslosen nachteilige Folgen moralischer, wirtschaftlicher und politischer Art verhindert werden können. Angesichts dieser Verlagerung des Gewichts von der finanziellen Unterstützung auf die Erhaltung und Bereiterstellung von Arbeit könnte die Frage aufgeworfen werden, ob überhaupt noch eine Notwendigkeit zur bundesgesetzlichen Regelung und zur finanziellen Unterstützung der Arbeitslosenversicherung durch den Bund bestehe, oder ob zumindest ein Ausbau der Versicherung im heutigen Zeitpunkt noch notwendig sei. Diese Frage ist entschieden zu bejahen. Die Arbeitslosenversicherung soll jedoch das letzte Glied in der Kette der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bilden. ... »

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend der Änderung der Bundesverfassung für eine **Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung**, vom 3. September 1975:

« ... Im Dezember 1970 wurden in der Schweiz anlässlich der Volkszählung insgesamt 2,683 Millionen Arbeitnehmer gezählt; davon waren Ende Juni 1974 nur 19,8 Prozent gegen Arbeitslosigkeit versichert; Ende März 1975 22,1 Prozent. Der bescheidene Versicherungsgrad ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Auf der einen Seite hatten die Kantone die ihnen von der Verfassung eingeräumte Kompetenz zur Einführung von Versicherungsobligatorien teilweise überhaupt nicht und teilweise nur in bescheidenem Umfang ausgeschöpft. Auf der anderen Seite fehlte bei den Arbeitnehmern angesichts der lange dauernden sehr günstigen Beschäftigungslage weitgehend

der Anreiz, von der bundesrechtlich vorgesehenen Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung Gebrauch zu machen. ... »

Stenographisches Bulletin vom Nationalrat, 11. Dezember 1975:

« Bundesrat Brugger: ... Ich möchte ferner sagen, dass mich dieses Problem der Arbeitslosigkeit und alles, was damit zusammenhängt auch persönlich belastet, ja ich möchte sagen: bedrückt. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe hier Lösungen zu suchen, die grosszügig sind, die der Situation gerecht werden. Ich bedaure allerdings eines: Jetzt wird laut gerufen, sogar gebrüllt, im Zusammenhang mit dieser Arbeitslosenversicherung. Ich frage einfach: Wo waren sie, die lauten Rufer von heute, vor zwei, drei, vier und fünf Jahren als wir versuchten, rechtzeitig dieses Problem zu lösen und sich eigentlich fast alle relevanten politischen Kräfte gegen den Ausbau dieser Arbeitslosenversicherung vereinigten, so dass wir auf Granit bissen und unsere Vorarbeiten einstellen mussten? Es nützt jetzt nichts, von uns zu verlangen, noch mehr zu pressieren. Sie können lange das Obligatorium in Kraft setzen auf Mitte des Jahres. Das heisst ja noch überhaupt nichts. Das muss doch alles auch administrativ, strukturmässig verarbeitet werden können. Sie brauchen z.B. für den Bezug von Prämien von voraussichtlich über 2 Millionen Arbeitnehmern die entsprechende Infrastruktur – nicht nur beim Bund, das ist noch das Wenigste, sondern bei den Kantonen und wohl bis in die Arbeitsämter der 3000 Gemeinden unseres Landes. Das kann man doch nicht von einem Tag auf den anderen auf den Schlitten bringen. Es ist eine grundsätzliche Änderung, dieses Obligatorium. »

6. Bibliographie

Bücher

- Aebi, Peter; Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, Bern, 1935
- Degen, Bernard; Zur Geschichte der Arbeitslosigkeit in der Schweiz, in: Widerspruch 25/93, p. 37 – 46, 1993
- Kleinewefers/Pfister/Gruber; Die schweizerische Volkswirtschaft, Frauenfeld, 1993
- Meier, Margrit; Bedroht die Arbeitslosigkeit den Sozialstaat Schweiz, in: Forum Helveticum, Heft 6, p. 83 – 89, 1995
- Schmid, Hans; Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung aus ökonomischer Sicht, Bern, 1995
- Sheldon, George; Die Langzeitarbeitslosigkeit in der Schweiz, Bern, 1999
- Sommer, Jürg; Das Ringen um Soziale Sicherheit in der Schweiz, 1978

Internet

- <http://www.sn1.ch/dhs/externe/protect/textes/D16613.html>
Historisches Lexikon der Schweiz, Die Arbeitslosenversicherung, abgerufen am 26.11.2002
- <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/seco/>
Die Geschichte der Arbeitslosigkeit, abgerufen am 14.11.2002
- <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/seco/>
Die RAV und ihre Geschichte, abgerufen am 29.11.2002
- http://www.nahtstelle.ch/cool,%20easy/kapitel2_2.htm
Die Ursachen von Jugendarbeitslosigkeit

7. Anhang

Geschichte der Arbeitslosenversicherung

- 1884 Typographenbund errichtet die erste Arbeitslosen-Unterstützungskasse (erste private einseitige Kasse)
- 1893 Erste öffentliche Kasse der Gemeinde Bern (Prinzip der Freiwilligkeit)
- 1894 Öffentliche Kasse der Stadt St. Gallen (Prinzip des Obligatoriums)
- 1924 Bundesgesetz über die Subventionierung der Arbeitslosenkasse (reines Subventionsgesetz). Die Ausrichtung der Bundesbeiträge wird von wenigen Voraussetzungen abhängig gemacht. Die Kassen bleiben autonom und müssen lediglich gewisse Vorschriften erfüllen. Aufgrund dieses Gesetzes erklärt die Mehrheit der Kantone die Arbeitslosenversicherung innerhalb bestimmter Einkommen (Niedrigverdiener) für obligatorisch.
- 1942 Subventionierungsgesetz wird neu geregelt, die Kantone werden zu gleich hohen Subventionsbeiträgen an die Arbeitslosenkasse verpflichtet.
- 1951 Am 22. Juni 1951 tritt das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft. Auf ein gesamtschweizerisches Versicherungsobligatorium wird jedoch noch verzichtet. Das Gesetz ermöglicht den Kantonen, die Arbeitslosenversicherung in ihrem Gebiet obligatorisch zu erklären. Träger der Arbeitslosenversicherung sind die kantonalen und kommunalen, gewerkschaftlichen oder paritätischen Kassen. Jede Kasse führt ihren eigenen Finanzhaushalt. Die Prämien variieren deshalb von Kasse zu Kasse die Leistungen werden durch Bundesrecht geregelt.
- 1974 Eine einheitliche und für die ganze Schweiz obligatorische Versicherung wurde erst nach dem Beschäftigungseinbruch von 1975 (Ölkrise 1974) umgesetzt. Mit Beginn der Rezession (Ölkrise) setzt der Bundesrat eine Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung ein.
- 1975 Gestützt auf den Bericht dieser Kommission wird eine Verfassungsänderung eingeleitet (als BV 34novies). Dies ist der eigentliche Beginn der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.
- 1984 Bundesgesetz und Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Insolvenz = Zahlungsunfähigkeit] treten per 1. Januar in Kraft. Die damals verankerten Grundpfeiler der Arbeitslosenversicherung sind heute noch gültig:
- Finanzierung
 - Rahmenfristen von 2 Jahren
 - Neue Aufgaben für die kantonalen Amtsstellen
 - Staffelung der Leistungsdauer
 - Unterscheidung der Taggelder nach Leistungsarten
 - Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung
- 1992 Als 1992 erneut eine Rezession über die Schweiz hereinbrach, reagierte der Gesetzgeber, indem er die Leistungen massiv ausbaute („passiver Bezug“) und einen Wechsel der Prioritäten bzw. des Zwecks vornahm. Erste Teilrevision mit Erhöhung des Beitragssatzes von 0.4 auf 2.0 %, Erhöhung des maximalen Taggeldanspruches auf 300 Tage sowie der Einführung der einmaligen wöchentlichen Stempelpflicht (bisher zweimalig).
- 1993 Dringlicher Bundesbeschluss: Taggelder von 300 auf 400 Tage erhöht und Anspruch für einzelne Personenkreise von bisher 80 % auf 70 % gekürzt.

- 1996 Die zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bringt mit den „aktiven Massnahmen“ statt dem „passiven Bezug“ eine grundlegende Neuausrichtung. Sie tritt in zwei Etappen per 1. Januar 1996 und per 1. Januar 1997 in Kraft (zu dieser Zeit ca. 206'000 Arbeitslose). Mit der Revision von 1997 wird insbesondere die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mehr gewichtet und ein aktives Verhalten der Versicherten gefordert und gefördert.
- Erhöhung des Beitragssatzes von 2 auf 3 %
 - (Notmassnahme: Solidaritätsbeitrag von 2 Lohnprozenten auf höheren Einkommen)
 - Allgemeine Wartezeit
 - Einführung der Nichtberufsunfallversicherung
 - Einführung der RAV
 - Neue Taggeldregelungen
 - Einführung eines Obligatoriums im Rahmen der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Invalidität und Tod
- 1999 Stabilisierungsprogramm mit Massnahmen zur Kosteneindämmung. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten:
- 1.7.99 Reduktion der Maximalansätze bei arbeitsmarktlichen Massnahmen
- 1.0.99 - Herabsetzung der Dauer der Insolvenzenschädigung von sechs auf vier Monate
- Neuregelung der Entschädigungshöchstgrenze bei unfreiwillig vorzeitig Pensionierten
- Reduktion der maximalen Bezugsdauer bei allen Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind von 520 auf 260 Tage
- 1.1.00 - Wechsel vom Lohn- zum Taggeldkonzept bei den Programmen zur vorübergehenden Beschädigung
- Erhöhung des höchstversicherbaren Jahresverdienstes (in Anlehnung an die Unfallversicherung) von Fr. 97'200.-- auf Fr. 106'000.--.
- Einnahmenseitige Massnahmen

Arbeitslosenzahlen 1920 - 2000

aus: Historisches Lexikon der Schweiz, "Arbeitslosigkeit", B. Degen
(1924-1940: Anzahl Stellensuchende)

